

ANTRAG

der Abgeordneten Adensamer und Vladyka

zum Antrag der Abgeordneten Lembacher u.a. betreffend **Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996**, LT-1326/A-1/118-2012

Durch die Einfügung des Begriffes „juristische Personen“ soll klarer gestellt werden, dass sich die Ermächtigung auch auf juristische Personen bezieht, die Tageseinrichtungen und Horte betreiben.

Weiters soll klar gestellt werden, dass sich die Ermächtigung hinsichtlich der Datenverwendung zum Thema Art der Beziehung nur auf Tagesmütter/-väter bezieht, dabei sind nicht partnerschaftliche Beziehungen, sondern Verwandtschaftsverhältnisse im weiteren Sinn wie z.B. Stiefkinder, Pflegekinder,... zu verstehen.

Unter „gesundheitliche Situation“ sind jene Daten zu verstehen, die nach dem Jugendwohlfahrtsgrundsatzgesetz dem Begriff „Daten über die Gesundheit“ entsprechen. Unter „aktuell“ ist zu verstehen, dass die Daten nicht älter als sechs Monate sind.

Der dem Antrag der Abgeordneten Lembacher u.a. beiliegender Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 3 wird im § 3a Abs. 1 nach der Wortfolge „leben und“ die Wortfolge „von juristischen Personen, die Tagesbetreuungseinrichtungen und Horte betreiben sowie“ eingefügt.
2. In der Ziffer 3 wird in § 3a Abs. 1 Ziffer 1 die Wortfolge „Art der Beziehung“ durch die Wortfolge „bei Tagesmüttern/-vätern Art der Beziehung“ ersetzt.
3. In der Ziffer 3 wird in § 3a Abs. 1 Ziffer 1 die Wortfolge „gesundheitliche Situation“ durch die Wortfolge „aktuelle Daten über die Gesundheit“ ersetzt.
4. In der Ziffer 3 entfällt im § 3a Abs. 1 Ziffer 3 nach dem Wort „Leistung“ der Ausdruck „2-„ und wird ein Punkt gesetzt.